

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

30.09.2019

106. Stück

SATZUNG

der „Stiftung der Diözese Graz-Seckau
für Hochschule und Bildung“

Graz, 19. September 2019
Ord.-Zl.: 12 PH 5-19

Satzung der „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ und hat ihren Sitz in Graz.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist zunächst die Errichtung der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau“ (kurz: KPH) sowie die Erhaltung und Führung derselben auf Grundlage ihres Statutes und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Diözese Graz-Seckau.
- (2) Die Stiftung erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen der Diözese Graz-Seckau und im Einvernehmen mit dem Ordinarius weitere Formen kirchlicher Bildungsarbeit.
- (3) Die Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. und § 5 Abs. 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F., und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

Die Mittel der Stiftung zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes bestehen:

1. aus dem jährlichen Beitrag der Diözese,
2. aus den Lehrerdienstposten¹, welche die Republik Österreich aufgrund völkerrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen der KPH zur Verfügung zu stellen hat,
3. aus Subventionen und Förderungen,
4. aus Beiträgen für Hochschullehrgänge, Lehrgänge und sonstige Bildungsangebote,
5. aus Erträgen von Veranstaltungen,
6. aus den Elternbeiträgen für die der KPH eingegliederten Praxisschule,
7. aus den Einnahmen aus an die KPH angeschlossenen Einrichtungen,
8. aus diversen Kostenersätzen,
9. aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,

¹ Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

10. aus Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens,
11. aus sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (can. 1284 § 1 CIC) zu handeln. Sie sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Leiter des Amtes für Schule und Bildung als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus Kirche, Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Die Bestellung und Ernennung aller Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
 1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Stiftungsrates. Wiederbestellungen für weitere Funktionsperioden sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates kann der Diözesanbischof für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied ernennen; auf die Mindestzahl der Mitglieder ist zu achten.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend den Diözesanbischof und die anderen Mitglieder des Stiftungsrates zu informieren.
- (6) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied gemäß Abs. 3 Z. 3 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen abberufen, vor allem dann wenn der Stiftungsrat dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Stiftungsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden-Stellvertreter und einen Schriftführer.

- (8) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen. Die konstituierende Sitzung wird vom Ordinarius einberufen.
- (9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend ist. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person sind unzulässig. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (10) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können der Geschäftsführer sowie Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat den Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (13) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
1. Vorbereitung und Einreichung des Antrages auf Anerkennung bzw. Verlängerung der Anerkennung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule als Privater Pädagogischer Hochschule beim zuständigen Regierungsmitglied,
 2. Beratung des Ordinarius in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
 3. Vorschläge an den Diözesanbischof zu Änderungen der Statuten der KPH,
 4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Stiftung,
 5. Abschluss, Änderung oder Auflösung der Verträge mit dem Geschäftsführer,
 6. Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführer,
 7. Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Stiftung mit den mit ihr verbundenen Einrichtungen und allenfalls erforderlicher Änderungen unter Beachtung diözesaner Regelungen,
 8. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung zur Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat,
 9. Entlastung des Geschäftsführers,
 10. Bestellung eines Abschlussprüfers.
- (14) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates:
1. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, und Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Aufnahme von Darlehen, jeweils gemäß den diözesanen Regelungen;

2. Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Bau-
maßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegen-
schaften der Stiftung,
 3. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situ-
ation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
 4. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen des Geschäftsführers.
- (15) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom
Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen ist. Auf Verlangen ist eine vom
gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Nach
Kenntnisnahme des Protokolls durch den Ordinarius wird es im Bischöflichen Ordinariat
hinterlegt und wird dann in Kopie den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem
Geschäftsführer zugestellt.
- (16) Der Ordinarius ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tages-
ordnung einzuladen. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende
Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (17) Der Stiftungsrat ist dem Diözesanbischof verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie
das Bischöfliche Ordinariat zu informieren.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Der Stiftungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Bei Auswahl und Beauftragung des
Geschäftsführers ist darauf zu achten, dass dieser neben der fachlichen Kompetenz für
die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch über ein entsprechendes Maß an pädä-
gogischer, religionspädagogischer und pastoraler Kompetenz verfügt. Der Geschäfts-
führer kann personenident mit dem Leiter der Abteilung „Augustinum“ im Bischöflichen
Amt für Schule und Bildung sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist zur Umsetzung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der
Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirch-
lichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- (3) Ihm obliegen insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 2. Erarbeitung des Haushaltsplanes (Personal-, Finanz- und Investitionspläne) der
Stiftung unter Bedachtnahme auf den Ziel- und Leistungsplan sowie den Haus-
haltsplan der KPH bzw. Kooperation mit dem Rektorat der Kirchlichen Pädagogi-
schen Hochschule bei der Erstellung dieser Pläne,
 3. Erarbeitung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte,
 4. Ausschreibung von Planstellen des Verwaltungspersonals,
 5. Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 6. Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen.
- (4) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäfts-
jahres und der Rechnungsabschluss samt dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass an der KPH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

§ 7 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, durch den Ordinarius für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bischof

Kanzler